



07. Januar 2022

Vorschlag zur Änderung des Kommunalen Finanzausgleichsgesetzes 2022, weiterer Gesetze und zum Einzelplan 17 Kapitel 20

Die koalitionstragenden Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen nehmen die von der CDU-Fraktion veröffentlichten Forderungen zum Landeshaushalt 2022 zur Kenntnis. Die Fraktionen gehen weiterhin davon aus, dass ausschließlich der Landeshaushalt Gegenstand der aktuellen Gesamtverhandlungen ist und unterbreiten mit dem Ziel einer raschen Beschlussfassung, zu dem bereits gemeinsam vereinbarten Termin am 03. Februar 2022 folgenden Einigungsvorschlag zur Kommunalfinanzierung:

1. Die Kommunen erhalten aus Landesmitteln zusätzlich insgesamt 130 Millionen, die sich wie folgt verteilen:
 - 1.1. Die Kommunen erhalten im Jahr 2022 zusätzliche 80 Mio. Euro Schlüsselzuweisungen. Die Verteilung erfolgt gemäß den Neuregelungen in Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024. Damit werden 35,12 Mio. Euro für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und 44,88 Mio. Euro für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben verwendet.
 - 1.2. Das Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden wird für die Dauer des Jahres 2022 verlängert. (30 Mio. Euro)
 - 1.3. Der Sonderlastenausgleich für Schulbauten (§ 22 ThürFAG) wird um 10 Mio. Euro aufgestockt.
 - 1.4. Für Gemeinden und Landkreise wird ein neuer Sonderlastenausgleich für Investitionen in den Klimaschutz im Umfang von 10 Mio. Euro eingeführt. Die Verteilung wird durch Verwaltungsvorschrift der für Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium geregelt.

2. Hinsichtlich der in den KFA überführten Kommunalen Investitionspauschale wird geregelt, dass die kommunale Investitionspauschale bei der Ermittlung von Bedarfszuweisungen nicht bedarfsmindernd berücksichtigt wird und im Rahmen der Haushaltssicherungspflicht für die Verwendung der kommunalen Investitionspauschale keine Zweckbindung besteht.
3. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Haushaltsresten sowie den Steuermehreinnahmen des Jahres 2021.